

46. Zur Frage der Kaufmannseigenschaft bei Sparkassen von Kommunalverbänden.

§ 33. § 1.

II. Zivilsenat. Urte. v. 1. März 1927 i. S. Stadtgemeinde P., Girokasse (Kl.) w. Kreis L. (Bekl.). II 371/26.

I. Landgericht Torgau.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Die Klägerin hat als Inhaberin zweier Wechsel, die das Blankoindossament der Kreis Sparkasse L., Bankabteilung, mit den Unterschriften des Landrats und eines Sparkassenbeamten M. trugen, Wechselregreßklage gegen den Kreis L. erhoben. Der Beklagte bestritt die Rechtsgültigkeit des Indossaments, da es weder den Vorschriften der Sparkassensatzung noch den Bestimmungen der Kreisordnung entspreche. Die Klage wurde vom Landgericht abgewiesen. Die Berufung der Klägerin blieb ohne Erfolg, ebenso ihre Revision.

Aus den Gründen:

(Zunächst wird ausgeführt, daß sich weder aus der Kreisordnung noch aus der Satzung der Sparkasse eine wechselmäßige Haftung des verklagten Kreises herleiten lasse. Dann fährt das Urteil fort:)

Die Klägerin hat die Haftung des Beklagten auch damit zu begründen versucht, daß dieser, soweit der Betrieb der Kreis Sparkasse in Frage komme, als Kaufmann anzusehen sei, der in erheblichem Umfang Bankergeschäfte betreibe. Deshalb seien für die Sparkasse die im Verkehr von Banken untereinander geltenden Handelsgewohnheiten und Handelsgebräuche maßgebend, wonach keine Bank die Verbindlichkeit im Bankverkehr abgegebener wechselmäßiger Unterschriften ihrer Angestellten in Abrede stellen dürfe. Da die Kreis Sparkasse Kaufmann sei, fänden auf sie auch die im Handelsverkehr bei stillschweigend erteilter Vollmacht geltenden Grundsätze Anwendung. Wenn nämlich jemand einem anderen die Stellung eines

Bevollmächtigten gegeben habe oder auch nur dulde, daß ein anderer in solcher Eigenschaft auftrete, so gelte dieser zugunsten des gutgläubigen Dritten als bevollmächtigt. Tatsächlich habe sich der Wechselverkehr der Sparkasse unter den Augen und mit Wissen und Willen des Beklagten und ohne Widerspruch des Sparkassenvorstands so gestaltet, daß man von der Unterzeichnung von Wechsel-erklärungen durch Vorstandsmitglieder abgesehen und die Unterschriften auch von Indossamenten nur durch zwei Beamte der Sparkasse habe vollziehen lassen. Die Namen dieser Beamten, darunter auch der des M., seien mit dem Hinweis darauf, daß die betreffenden Angestellten zur Leistung von Wechselunterschriften berechtigt seien, auf einer im Geschäftsraum der Sparkasse angebrachten Tafel bezeichnet gewesen. Die Sparkasse habe sogar einer Reihe von Banken mitgeteilt, daß M. und einige andere von ihren Beamten Wechselunterschriften gültig leisten dürften mit der Maßgabe, daß immer zwei von ihnen zu zeichnen hätten.

Der Berufungsrichter ist auf dies alles nicht weiter eingegangen, weil er die Kaufmannseigenschaft von Sparkassen unter Hinweis auf Bd. 11 S. 56 der Entscheidungen des Preussischen Oberverwaltungsgerichts ganz allgemein mit der Begründung verneint hat, daß die gemeinnützigen öffentlichen Sparkassen, wenngleich sie in neuerer Zeit in größerem Umfang Bankgeschäfte betrieben, diese Tätigkeit nicht gewerbsmäßig mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübten. Im einzelnen führt der Berufungsrichter hierzu aus: Nicht der Gewinn, sondern der gemeine Nutzen bestimme Zweck, Ziel und Art der Tätigkeit der Sparkassen. Sie unterlägen auch gegenüber anderen Banken erheblichen Einschränkungen. Sie ständen unter Staatsaufsicht, hätten bei Krisen Kündigungs-Schutzfristen und seien verpflichtet, kostspielige Einrichtungen zur Förderung des Kleinsparverkehrs zu treffen. Außerdem seien sie in der Anlegung ihrer Bestände weitgehend gebunden und müßten alle Überschüsse für gemeinnützige Zwecke verwenden oder an die Öffentlichkeit abführen. Auch in der Reklame seien sie beschränkt, und bei Festsetzung der Gehälter ihrer Beamten entschieden nicht kaufmännische, sondern soziale Gesichtspunkte.

Die Ansicht des Berufungsrichters kann in dieser Allgemeinheit nicht gebilligt, die Kaufmannseigenschaft einer Sparkasse muß vielmehr von Fall zu Fall geprüft werden. Allerdings heißt es in der

Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuchs von 1896 (S. 11), daß für die Ausdehnung der Kaufmannseigenschaft auf Sparkassen kein Bedürfnis bestehe, da für diese Eigenschaft eine auf Erwerb gerichtete Absicht wesentlich sei. Allein jene Auffassung war nur für den Sparkassenbetrieb berechtigt, wie er sich bis dahin gestaltet hatte. In neuerer Zeit, besonders seit 1918, sind aber, wie auch der Berufsrichter nicht verkenn, die Sparkassen vielfach dazu übergegangen, in weitem Umfang eigentliche Bankgeschäfte zu betreiben, wie den An- und Verkauf von Wertpapieren, das Geldwechsel- und Darlehensgeschäft, den Blankokredit- und Kontokorrentverkehr, das Lombard- und Hypothelengeschäft. Damit haben sich die Sparkassen den wesentlichen Geschäften des Bankverkehrs zugewandt, während früher ihre Tätigkeit fast ausschließlich auf das Depositen-geschäft, d. h. die Annahme von Geld als sog. depositum irregulare gegen Verzinsung, und auf das Ausleihen von verfügbaren Kapitalien beschränkt war. Wie Düringer-Hachenburg *HB.* Bd. I S. 103 zutreffend ausführen, braucht der Erwerb nicht der Endzweck des Unternehmens zu sein. Mag ein Unternehmen auch in erster Linie gemeinnützige oder sonstige ideale Zwecke verfolgen, so liegt doch schon dann eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit vor, wenn bei der Verfolgung dieses Zweckes ein Gewinn erzielt wird. Geht das Bestreben einer Sparkasse auf Erzielung regelmäßiger Überschüsse, die nicht nur zur Bildung von Reservefonds verwendet werden sollen, so betreibt sie ein Gewerbe, mag auch der eigentliche Zweck der Anstalt ein gemeinnütziger sein. Dabei kommt es selbstverständlich nur auf die Erwerbsabsicht, nicht auf das Ergebnis an.

Diese auch von Staub-Wondbi *HB.*, 12./13. Auflage, in Anm. 10 zu § 1 vertretene Auffassung wird allein den Bedürfnissen des Verkehrs gerecht. Zur Beantwortung der Frage der Kaufmannseigenschaft einer kommunalen Sparkasse muß also im einzelnen Falle geprüft werden, ob die Sparkasse regelmäßige Überschüsse erzielen will, die nicht nur zur Bildung von Reserven verwandt werden sollen, und ob sich ihre regelmäßige Tätigkeit auch auf die Beforgung von eigentlichen Bankergeschäften erstreckt. Ohne Bedeutung für die Frage der Kaufmannseigenschaft ist, daß die Sparkassen in weitgehendem Maße der Staatsaufsicht und im Vergleich zu Banken im eigentlichen Sinne wesentlichen Beschränkungen unterliegen und deshalb im Wettbewerb mit diesen vielleicht zurückstehen

müssen. Das gleiche gilt von ihrem Privilegium der Kündigungs-Schutzfristen. Auch darauf mag hingewiesen werden, daß § 2 des Schiedgesetzes der neuzeitlichen bankmäßigen Geschäftsentwicklung der Sparkassen insofern Rechnung trägt, als neben den im Handelsregister eingetragenen Firmen, welche gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben, auch die unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkassen als Bezogene bezeichnet werden dürfen.

(Es wird dann weiter ausgeführt, daß es auf die Kaufmannseigenschaft des Beklagten im vorliegenden Falle deshalb nicht ankomme, weil die oben angedeuteten Grundsätze über stillschweigend erteilte Vollmacht gegenüber den Bestimmungen der Satzung keine Anwendung finden könnten.¹⁾)

¹⁾ Vgl. das unten S. 247 flg. abgedr. Urteil; auch Bd. 115 S. 317/18. D. R.